

# Satzung des Trisport-Isartal.de

## **§1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein hat den Namen TriSport Isartal.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wörth a . d. Isar, Schwaigstraße 34 . Er soll beim Amtsgericht Landshut in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e . V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Triathlonsports insbesondere verwirklicht durch Sport- und Trainingsveranstaltungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Heranführen der Jugend an den Triathlonsport.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus den aktiven und passiven Mitgliedern (jeweils ordentliche Mitglieder) und den fördernden Mitgliedern.

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Aktives oder Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, ohne Einhaltung einer Frist.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:  
einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,  
eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,  
oder eines groben unsportlichen Verhaltens.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied

Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrags bei Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres.

## **§6 Rechte und Pflichten**

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge so wie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Kassenwart  
dem Schriftführer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit sind alle Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der 1. Vorsitzende  
der Kassenwart.

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(4) Im Innenverhältnis gilt, zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 500,00 Euro belasten, sind der Vorsitzende und der Kassenwart bevollmächtigt, begrenzt jedoch auf das jeweils vorhandene Vereinsvermögen auf den Vereinskonto und in der Vereinskasse. Weiter gilt im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 Euro belasten, ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Soll eine Verpflichtung für den Verein eingegangen werden, die vom vorhandenen Vereinsvermögen auf den Vereinskonto und in der Vereinskasse nicht

gedeckt ist, so ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

### **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes  
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer  
Entlastung und Wahl des Vorstandes  
Wahl der Kassenprüfer  
Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit  
Satzungsänderungen  
Beschlussfassung über Anträge

### **§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder durch Versendung eines Emails. Zwischen dem Tag der Versendung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

### **§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

### **§13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab 18 Jahren. Da Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§14 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§15 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe

von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennende Schriftführer zu unterschreiben.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Förderung und Pflege des Sports unter Einhaltung der gesetzlichen Abgabepflicht von Steuern.

#### **§17 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

#### **§18 BLSV**

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

10.01.2010, Wörth a. d. Isar